

Da ist Geld drin!



Förderungen, Zuschüsse und Beihilfen



für Burgenländerinnen und Burgenländer

Vorwort



Liebe Burgenländerinnen und Burgenländer!

Die aktuellen Teuerungen betreffen jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen und alle Familien.

In dieser Phase der hohen Inflation und massiven Teuerungen sieht es die burgenländische Landesregierung als ihre Aufgabe an, wirksame Entlastungsmaßnahmen für die burgenländische Bevölkerung zu schaffen.

Daher wurden Anti-Teuerungsmaßnahmen wie der Wärmepreisdeckel und der Wohnkostendeckel umgesetzt. Darüber hinaus hält das Burgenland ein umfangreiches Angebot an Fördermöglichkeiten und Hilfeleistungen bereit. Der vorliegende Folder bietet einen Überblick über die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten.

Ihr Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann



Liebe Burgenländerinnen und Burgenländer!

Die Rechnungen für Miete, Gas, Sprit und Lebensmittel steigen. Viele wissen nicht mehr, wie sie sich finanziell über Wasser halten sollen und drehen jeden Cent zwei Mal um. Die Teuerung stellt für viele Burgenländerinnen und Burgenländer eine enorme Herausforderung dar.

Umso wichtiger ist es, dass die Burgenländerinnen und Burgenländer wissen, wo sie Unterstützung bekommen. Mit der vorliegenden Broschüre helfen wir Ihnen, den Durchblick im Förderdschungel zu behalten und haben für Sie eine breite Auswahl an Förderungen im Burgenland zusammengestellt, die Menschen – und besonders Frauen – helfen und unterstützen.

Ihre Astrid Eisenkopf
Landeshauptmannstellvertreterin



Liebe Burgenländerinnen, liebe Burgenländer!

Das Burgenland ist Vorreiter für soziale Gerechtigkeit in ganz Österreich. Wir bekämpfen Armut und Ungerechtigkeit mit ganz konkreten sozialpolitischen Maßnahmen. Mit einem Bündel an Initiativen sorgen wir im Burgenland für echte Entlastung, agieren sozial treffsicher und machen damit das Leben leistbarer.

Dazu sichern wir mit unserer kontinuierlichen und vorausschauenden Wirtschaftspolitik den Arbeitsmarkt ab. Schließlich sollen jede Burgenländerin und jeder Burgenländer die gleichen Chancen auf ein gutes und sicheres Leben haben. Gerade deshalb möchte ich als Landesrat für Soziales und Arbeitsmarkt auf die Vielzahl an Angeboten und Förderungen in dieser Broschüre aufmerksam machen.

Ihr Leonhard Schneemann
Landesrat

FOTO (© alle 3 Fotos: Landesmedienservice)

Impressum

Medieninhaber

Land Burgenland

Herausgeber

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Referat Frauen, Antidiskriminierung
und Gleichbehandlung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
post.a9-frauen@bgld.gv.at

Inhaltliche Verantwortung

Die Inhalte wurden von den Kontaktansprechpartner*innen in den zuständigen Referaten im Amt der Burgenländischen Landesregierung bzw. von den jeweils angeführten Organisationen zur Verfügung gestellt. Um mit diesen in Kontakt zu treten, greifen Sie bitte auf die in jeder Rubrik unter „Kontakt“ angeführten Informationen zurück.

Design und Umsetzung

Giefing web | media



Urheberrecht

Layout und Gestaltung der Broschüre sowie Logos sind urheberrechtlich geschützt.

Hinweis

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre entspricht dem Informationsstand im August 2024. Angegebene Förderbeträge und die Höhe von Zuwendungen können sich ändern. Aus den angeführten Informationen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Alarmanlagen	8	Mehrlingsgeburten	50
Alleinerziehende	9	Mittagessensförderung	51
Alternativenergieanlagen	10	Musikinstrumente	52
Althausankauf	12	Musikschulbesuch, Teilerstattung des Elternbeitrags	53
Auslandsstipendium des Landes Burgenland	13	Pflegegeld	54
Bildungsgutschein und Digi-Bonus der AK	14	Qualifikationsförderung	55
BSpecial Card	16	Schulassistenz	56
Burgenland Family Card	17	Schulbesuch im Ausland	57
Burgenländische Sozialunterstützung <small>ehemalige Bedarfsorientierte Mindestsicherung</small>	18	Semesterticket-Zuschuss	58
Burgenländischer Hilfsfonds – Burgenland Hilft	20	Sicherheitstüren	59
E-Mobilität bzw. alternative Mobilität	21	Sportförderungen	60
Eigentumswohnung	22	24-Stunden-Betreuung	61
Erste-Hilfe-Kindernotfallkurs	23	Wärmepreisdeckel	63
EU-Schulklassen	24	Windelgutschein	64
Exkursionen zu NS-Gedenkstätten	25	Wohnbaudarlehen der AK Burgenland	65
Fahrtkostenzuschuss	26	Wohnbeihilfe	66
Familienauto	27	Wohnkostendeckel („Mietpreisdeckel Burgenland“)	67
Familienbonus Plus	28	Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge	68
Handwerkerbonus	30		
Hilfe in besonderen Lebenslagen	32		
Individuelle Spontanhilfe Rotes Kreuz	34		
Interrail-Ticket	35		
Jugendräume	36		
Junge Menschen – Einzel- und Projektförderungen	37		
Kinderbetreuung – Tageseltern	38		
Kinderbetreuungsförderung	40		
Kinderbonus	41		
Kultur und Wissenschaft	42		
Lehr- und Schulbeihilfe der AK	44		
Lehrlingsausweis der AK	46		
Lehrlingsförderung	48		
Medizinstudierende, Turnusärztin und Turnusärzte	49		



Alarmanlagen

(Sicheres Wohnen)



Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung
- der Antrag kann bis spätestens 6 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme eingereicht werden
- die konzessionierte ausführende Firma bestätigt die Planung, Projektierung und Übergabe an den bzw. die Nutzer*in gemäß technischer Richtlinien
- der Nachweis über den fachgerechten Einbau von einem konzessionierten Betrieb mit der saldierten Originalrechnung und dem Abnahmeprotokoll ist vorzulegen

Was wird gefördert?

Die Alarmanlage muss den VSÖ oder VDS Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen.

Videoüberwachungsanlagen müssen entsprechend dem Stand der Technik errichtet werden. Die Aufzeichnungen müssen gespeichert werden können. Der fachgerechte Einbau der Sicherheitstüre nach der ÖNORM EN 1627 bzw. der ÖNORM B 5338 mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei ist von befugten Unternehmen zu bestätigen.

Für spezielle Maßnahmen kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 30 % gewährt werden.

- Bauen und Wohnen

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abt. 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen
Hauptreferat Wohnbauförderung

057 600-2800 (Info-Hotline)

post.a9-wbf@bgld.gv.at

<https://www.burgenland.at/>



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/sicheres-wohnen/#c22217>



Alleinerziehende



- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 9 - Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, Referat Individualförderungen

post.a9-skf@bgld.gv.at

<https://www.burgenland.at/>



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/alleinerziehende/alleinerziehenden-foerderung/>



Die Förderung für Alleinerziehende gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland besteht in einer einmaligen Auszahlung. Sie beträgt pro Kind € 200,- bis zum dritten Kind. Ab dem vierten Kind werden pauschal € 750,- Euro pro Haushalt ausgezahlt. Sie wird abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt gewährt.

Fördervoraussetzungen

Das Kind bzw. die Kinder und die erziehungsberechtigte Person müssen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Das Haushaltseinkommen darf bei einem Elternteil und einem Kind € 1.700,- nicht überschreiten. Ab vier Kindern gilt eine pauschale Einkommensgrenze von € 2.600,-.

Antragstellung

Die Förderung für Alleinerziehende kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Die Antragstellung muss durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. November des laufenden Jahres erfolgen.

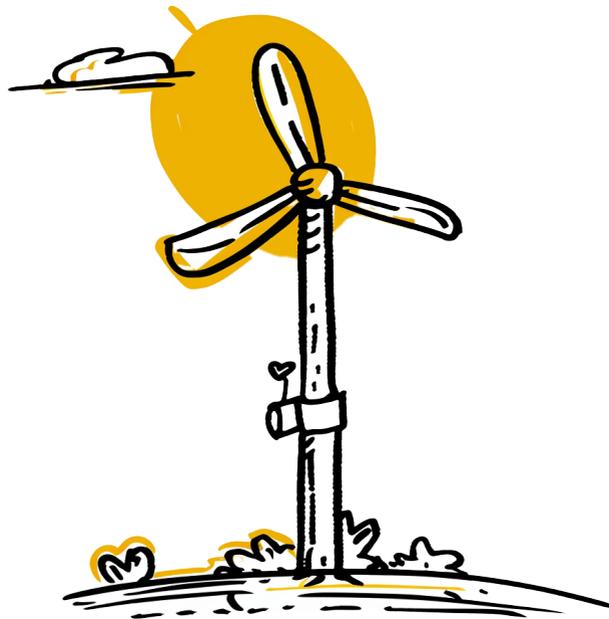
Nachweise

Dem Antragsformular müssen Einkommensnachweise sowie eine Finanzamtsbestätigung (Erhalt Alleinerzieher*innenabsetzbetrag) und weitere Anhänge beigelegt werden.

Diese Nachweise können in Form von elektronischen Dateien im Online-Formular hochgeladen werden.

Alternativenergieanlagen

In den Genuss einer Förderung für Alternativenergieanlagen können natürliche Personen (private Haushalte) sowie juristische Personen kommen, welche österreichische Staatsbürger*innen (oder gleichgestellt) sind, und ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Sodass eine Alternativenergieanlage gefördert werden kann, muss sie von einem befugten Unternehmen errichtet oder abgenommen werden.



Frist für Förderansuchen

Förderansuchen können seit 1.1.2016 bereits vor der Errichtung der Anlage, bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingereicht werden. Bei Vorhaben, welche erst mit der Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige als abgeschlossen gelten, gilt eine 6-Monatsfrist ab dem Datum der Benützungsbewilligung.

Antrag und weitere Infos:



<https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/fachbereich.xsp?fachbereich=BW>



- Bauen und Wohnen

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – EU,
Gesellschaft und Förderwesen

057 600-2801 (Info-Hotline)
post.a9-energie@bgld.gv.at
<https://www.burgenland.at/>



https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Wohnen_Energie/2023/Richtlinie_Alternativenergie_2023_final.pdf



Althausankauf



Die Förderung für den Ankauf von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern erfolgt in Form eines Darlehens des Landes Burgenland mit einer Laufzeit von 30 Jahren und ist mit 0,9 % jährlich verzinst.

Die Förderhöhe beträgt 50 % des förderbaren Kaufpreises, abhängig vom Heizwärmebedarf, und beläuft sich auf maximal 45.000 Euro.

Ein Althausankaufsdarlehen kann bis längstens 12 Monate ab Kaufvertrag eingebracht werden.

Die Baubewilligung des gekauften Hauses muss zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen.

Die Gewährung des Ankaufsdarlehens schließt eine Förderung für die Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau nicht aus. Hierbei ist die maximale Förderhöhe begrenzt (in Kombination mit Einzelbauteilsanierung oder energetischer Sanierung mit 50.000 Euro; in Kombination mit umfassender energetischer Sanierung mit 80.000 Euro).

- Bauen und Wohnen

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – EU,
Gesellschaft und Förderwesen

post.a9-wbf@bgld.gv.at
<https://www.burgenland.at/>



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/-/wohnen-neu/althausankauf/>



Auslandsstipendium des Landes Burgenland



Das Land Burgenland gewährt Student*innen, die sich zu einem Auslandssemester entschließen und alle Kriterien entsprechend den Richtlinien erfüllen ein Stipendium in der Form eines Zuschusses von 600 Euro pro Semester. Auf die Vergabe des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland besteht kein Rechtsanspruch. Das Förderansuchen „Antrag auf Auslandsstipendium des Landes Burgenland“ muss schriftlich eingebracht werden. Das Stipendium wird im Voraus gewährt.

- Studium

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Kennwort „Auslandsstipendium“
Abteilung 7 – Bildung,
Kultur und Wissenschaft

post.a7-kultur@bgld.gv.at

FAQs:



https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/Formulare/FAQ_Auslandsstipendium_Land_Burgenland-Feber2023.pdf



https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/Formulare/Formular_Foerderung_Auslandsstipendien_Feber2023.docx



Bildungsgutschein und Digi-Bonus der AK

Der AK Bildungsgutschein und der Digi-Bonus sind für Mitglieder der AK Burgenland das Startkapital in der Höhe von 150 Euro bzw. 200 Euro für ausgewählte Weiterbildungskurse bzw. für den Einstieg in die digitale Arbeitswelt.

Folgende Schulungen werden gefördert (förderbare Kurse sind entsprechend gekennzeichnet):

Mit dem Bildungsgutschein (bis zu 150 Euro)

Berufsförderungsinstitut Burgenland (BFI Burgenland):

Sprachkurse, EDV-Seminare und Einzelcoachings, Bildungsmaßnahmen für „Gender und Diversity“, Fortbildungen im Gesundheitsbereich (für die Berufsgruppen Diplom Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Pflegefachassistent*innen, Pflegeassistent*innen, Heimhelfer*innen, Fachsozialbetreuer*innen, Diplomsozialbetreuer*innen, Medizinische Assistenzberufe), Zweiter Bildungsweg (Kurse für die Berufsreifeprüfung), Kurse aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen

Burgenländische Volkshochschulen (VHS Burgenland): Zweiter Bildungsweg (AHS Matura, Studienberechtigungsprüfung, Kurse für die Berufsreifeprüfung)

Mit dem Digi-Bonus (bis zu 200 Euro)

Berufsförderungsinstitut Burgenland (BFI Burgenland) Online-Kurse aus unterschiedlichen Bereichen, Lehrgänge und Schulungen, die sich der Digitalisierung widmen

Wer hat Anspruch auf den Bildungsgutschein und den Digi-Bonus?

Alle burgenländischen AK-Mitglieder. Das sind: Arbeiter*innen, Angestellte, Lehrlinge, Kinderbetreuungsgeld-Bezieher*innen bzw. Dienstnehmer*innen in Elternkarenz, Arbeitslosengeld-Bezieher*innen, Notstandshilfe-Bezieher*innen, geringfügig Beschäftigte, Präsenz- und Zivildienstler, sowie Wiedereinsteiger*innen.

Wie löse ich den Bildungsgutschein bzw. den Digi-Bonus ein?

Der Bildungsgutschein und der Digi-Bonus können nach erfolgreichem Kursbesuch online beantragt werden.

Das ist noch wichtig

Sonderregelung für den AK-Bildungsgutschein für die Berufsreifeprüfung: Hier wird der AK-Bildungsgutschein für jedes Modul in der Höhe von 150 Euro im Nachhinein ausbezahlt. Zu beantragen ist der Bildungsgutschein über das oben erwähnte Online-Formular.

Abseits dieser Sonderregelung gilt: AK-Bildungsgutschein bzw. Digi-Bonus können einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Ist der tatsächliche Kurspreis geringer als der Gutschein- bzw. Bonusbetrag, so wird dieser geringere Betrag ausbezahlt.



- Aus- und Weiterbildung



Kontakt

Arbeiterkammer Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

02682 740-3165

bildung@akbgld.at



https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/Bildung/bildungsfoerderungen/AK_Antrag-Bildungsgutschein-Digi-Bonus.html



BSpecial Card



Die BSpecial Card ist der kostenlose Lichtbildausweis des Landes Burgenland – mit vielen Features sowie tollen Angeboten.

Gültig ist die BSpecial Card für alle burgenländischen Jugendlichen von 10 bis 27 Jahren. Sie kann einfach über die Lehrstelle als Lehrlingsausweis oder über die Website des Landesjugendreferats mittels der BSpecial-Card-Anmeldung beantragt werden.

Die BspecialCard bringt Ermäßigungen und Vorteile bei vielen Partnerbetrieben (gültig bis zum vollendeten 26. Lebensjahr).

- Kinder und Jugendliche

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Landesjugendreferat

post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/bspecialcard/>



Burgenland Family Card



Die Burgenland Family Card ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte für alle Familien.

Dazu zählen auch Alleinerzieher*innen sowie getrennt lebende Eltern mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Burgenland (unabhängig von der Staatsangehörigkeit).

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 - Referat Familie

057 600-2536

post.a9-familie@bgld.gv.at



<https://www.familienland-bgld.at/burgenland-family-card/burgenland-family-card/>

- Die Burgenland Family Card gilt bis zum 18. Geburtstag des jüngsten in der Burgenland Family Card eingetragenen Kindes
- die Card ermöglicht Vergünstigungen in den Branchen Freizeit, Kultur, Handel, Gewerbe, Tourismus und Gastronomie bei mehr als 100 burgenländischen Vorteilsgeber*innen
- darüber hinaus bieten auch zahlreiche Partnerbetriebe in anderen Bundesländern attraktive Vorteile
- Sie erhalten mit der Burgenland Family Card außerdem vier Mal jährlich das Magazin „Burgenland Family“

Auch für Großeltern

Die Burgenland Family Card kann auch von Großeltern beantragt werden.

Alle Großeltern, die österreichische Staatsbürger*innen bzw. Bürger*innen eines EU- oder EWR-Landes sind, können die Burgenland Family Card beantragen. Sie nehmen dann dieselben Ermäßigungen in Anspruch wie Eltern. Voraussetzung für den Erhalt der Burgenland Family Card ist, dass entweder die Großeltern oder die Enkelkinder im Burgenland wohnen.



Burgenländische Sozialunterstützung

ehemalige Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Burgenländische Sozialunterstützung bildet die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung ökonomisch benachteiligter Personen. Sie dient der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitest gehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben. Am 01.04.2024 wurde aus der Bgld. Mindestsicherung die Bgld Sozialunterstützung.

Das Bgld. Sozialunterstützungsgesetz wurde als Ausführungsgesetz zum Sozialhilfegrundsatzgesetz des Bundes erlassen.

Für Klient*innen, die bisher eine Leistung aus der Mindestsicherung erhalten haben, wurden spezifische Übergangsregelungen geschaffen. Alle Dauerleistungen müssen innerhalb von 6 Monaten neu bemessen werden. Ergibt die durchgeführte Neubemessung eine höhere als bisher gewährte Leistung, ist die Differenz rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes nachzuzahlen.

Führt die durchgeführte Neubemessung zu einer Minderung oder Einstellung der bisherigen Leistungen, tritt die Neubemessung erst mit 01.01.2025 in Kraft.

Leistungen

Die Sozialunterstützung umfasst:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
2. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs,
3. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung haben österreichische Staatsbürger*innen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben und diesen gleichgestellten Personen.

Monatliche Höchstsätze



<https://www.burgenland.at/themen/soziales/burgenlaendische-sozialunterstuetzung/anspruch/>

Infos zur Antragstellung und Antrag (Formular)

Anträge können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden.



- Soziales

Kontakt



<https://www.burgenland.at/themen/soziales/burgenlaendische-sozialunterstuetzung/antragsstellung/>



Burgenländischer Hilfsfonds Burgenland Hilft



Unterstützung für Opfer der Corona-Krise im Burgenland

Die Coronavirus-Pandemie hat viele Menschen hart getroffen. Für besondere Härtefälle wurde der „Burgenländische Hilfsfonds - Burgenland Hilft“, der durch Spenden finanziert wird, ins Leben gerufen. Unschuldige in Not geratene Burgenländer*innen sollen so unterstützt werden.

Wie komme ich zu Hilfe?

Wenn Sie Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns bitte jederzeit per E-Mail.

- Soziales

Kontakt

office@burgenlandhilft.at



www.burgenlandhilft.at



E-Mobilität

bzw. alternative Mobilität



Das Land Burgenland fördert alternative Mobilität. Die Förderanträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung persönlich oder per Post einzubringen.

Die persönliche Abgabe des Förderantrages sowie telefonische Auskünfte sind an folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Antrag und weitere Infos



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternative-mobilitaet-foerderung/>

- Mobilität

Kontakt

**Amt der Burgenländischen
Landesregierung**
Abteilung 9 – EU,
Gesellschaft und Förderwesen

057 600-2801 (Info-Hotline)
post.a9-energie@bgld.gv.at
<https://www.burgenland.at/>



https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Wohnbaufoerderung/2024/Richtlinie_2024_A-Mobilitaet_final.pdf



Ankauf einer Eigentumswohnung

Die Förderungshöhe beträgt 50 % des förderbaren Kaufpreises, abhängig vom Heizwärmebedarf und beträgt maximal 45.000 Euro.

Die Gewährung eines Ankaufdarlehens schließt eine Förderung für die Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau nicht aus, wobei die maximale Förderungshöhe begrenzt ist (in Kombination mit Einzelbauteilsanierung oder energetischer Sanierung mit € 50.000,-; in Kombination mit umfassender energetischer Sanierung mit € 80.000).

Auszahlung der Förderung

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens ist gesetzlich erforderlich. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Originalschuldscheins, des Grundbuchsauszugs nach Sicherstellung und des Gerichtsbeschlusses.

Die Anweisung des Darlehens erfolgt, wenn der unterfertigte Schuldschein, der aktuelle Grundbuchsauszug und der Grundbuchsbeschluss vorgelegt werden.



- Bauen und Wohnen

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU,
Gesellschaft und Förderwesen

post.a9-wbf@bgld.gv.at
<https://www.burgenland.at/>



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/-/wohnen-neu/altheusauf/#c22985>



Erste-Hilfe-Kindernotfallkurs



- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Referat Familie

057 600-2523
post.a9-familie@bgld.gv.at



<https://www.familienland-bgld.at/kinder-notfallkurs>



EU-Schulklassen



Das Land Burgenland gewährt Förderungen für burgenländische Schulklassen oder Schüler*innengruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen) für Reisen zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und des Europarates nach Brüssel, Straßburg oder Luxemburg.

Dabei muss zumindest eine Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht werden. Die Reise ermöglicht interessante Einblicke hinter die Kulissen und ein besseres Verständnis für Abläufe und Zusammenhänge in der europäischen Politik.



- Schule

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903

post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/foerderungen/foerderungen-des-ljr/eu-schulklassen-foerderung/#c425>



Exkursionen zu NS-Gedenkstätten



Fördervoraussetzungen

Schulexkursionen – Auseinandersetzung junger Menschen mit der Geschichte des Holocaust an einem historischen Ort der NS-Verbrechen.

Förderhöhe

- Eintrittskosten für die NS-Gedenkstätte inkl. einer Führung durch geschultes Personal
- optional auch die Kosten für einen anschließenden Workshop

- Schule

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903

post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/foerderungen/foerderungen-des-ljr/exkursion-zu-ns-gedenkstaetten/#c1607>



Fahrtkostenzuschuss



Der jährliche Fahrtkostenzuschuss kann gewährt werden, wenn

- der Hauptwohnsitz während des Bewilligungszeitraums im Burgenland gewesen ist,
- der Weg zum Arbeitsplatz mindestens 20 km beträgt (schnellste einfache Wegstrecke – Berechnung mit dem bmk Routenplaner),
- die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist (Berechnung lt. Richtlinie) und
- die Einkommensgrenze unterschritten wird

Neu seit 2024

+20% Öko-Bonus-Aufschlag zum Fahrtkostenzuschuss bei überwiegender Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel (nachweislich auf die antragstellende Person)

Antrag

Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss wird im Nachhinein für ein Kalenderjahr beantragt.

Er ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

- Mobilität

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Arbeitnehmerförderung

057 600-2896 bzw. 2922
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/fahrtkostenzuschuss/>



Familienauto



Familien mit mehr als drei Kindern finden in einem herkömmlichen PKW nicht ausreichend Platz.

Daher wird bei Familien mit mindestens vier Kindern - bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze - der Ankauf eines Kraftfahrzeuges gefördert, das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Individualförderungen

057 600-2934 oder 057 600-2747
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/familienauto/>



Fördervoraussetzungen

- mindestens vier Kinder unter 18 Jahren
- Familienauto auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen
- Familienauto nicht älter als fünf Jahre
- Zulassung auf Förderungswerber*in
- keine gewerbliche Nutzung

Höhe der Förderung

1500 Euro

Antragstellung

binnen 6 Monaten ab Zulassung des Fahrzeuges auf den*die Förderungswerber*in

Auszahlung

Einmalzahlung

Familienbonus Plus

Der „Familienbonus Plus“ ist ein Steuerabsetzbetrag des Bundesministeriums, der Ihre Steuerlast direkt reduziert. Er steht Ihnen zu, wenn Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise. Antragsberechtigte können daher den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem ihr Kind auf die Welt kommt, beantragen. Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die zu zahlende Einkommensteuer höchstens auf null.

Voraussetzungen

Grundsätzlich steht der Familienbonus Plus nur dann zu, wenn für das Kind österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Wird vom Finanzamt in Österreich eine Ausgleichs- oder Differenzzahlung gewährt, gilt dies auch als Bezug von Familienbeihilfe. Wohnt das Kind in Österreich und sind die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung dem Grunde nach erfüllt, steht der Familienbonus Plus auch zu. Wenn Sie in Österreich arbeiten und Ihr Kind wohnt im EU- oder EWR-Ausland oder in der Schweiz und die Voraussetzungen für eine Differenzzahlung sind dem Grunde nach erfüllt, dann steht der Familienbonus Plus auch dann zu, wenn die Familienleistungen im Ausland höher sind und die Differenzzahlung daher betragsmäßig null beträgt.

Wird bei volljährigen Kindern die Familienbeihilfe direkt auf das Konto des Kindes überwiesen, bleibt für die Beantragung des Familienbonus Plus der Elternteil Familienbeihilfenberechtigte*r bzw. Familienbeihilfenbezieher*in. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (zum Beispiel behinderte Kinder mit eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

Achtung:

Wenn Sie eine Arbeitnehmer*innenveranlagung abgeben, so ist der „Familienbonus Plus“ - auch wenn Sie ihn bereits bei Ihrer Arbeitsstätte beantragt haben - nochmals zu beantragen. Ansonsten kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können in der Arbeitnehmer*innenveranlagung auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.



- Familie



Kontakt



<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html#100>

 **Bundesministerium**
Finanzen

Handwerkerbonus

Achtung, befristet bis 31.12.2024

Der 2024 neu eingeführte Handwerkerbonus unterstützt zielgerichtet heimische Handwerksbetriebe und kurbelt die regionale Wertschöpfung an.

Privaten Haushalten, die sich auf diese Weise erforderliche Reparaturarbeiten leisten können, wird der Rücken gestärkt.

Die wichtigsten Eckpunkte:

- diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes trat mit 01.04.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024
- förderwürdig sind Arbeiten (Kosten für Arbeitsleistungen für die Wohnraumsanierung von Burgenländischen Unternehmen) die im Förderzeitraum 01.04. bis 31.12.2024 (es gilt das Rechnungsdatum) durchgeführt werden
- bei thermischen Sanierungsmaßnahmen kann neben den Arbeitsleistungen auch das Material gefördert werden
- Förderansuchen können bis zum 10.01.2025 eingereicht werden, solange die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind. Es stehen fünf Million Euro an Förderbudget zur Verfügung, welche nach Einlangen der Förderanträge vergeben werden.
- gefördert werden bis zu 25% der Kosten, jedoch maximal 10.000 Euro pro Haushalt

Förderanträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Prälat-Gangl-Straße 1, 7000 Eisenstadt, persönlich, per Post oder per E-Mail einzubringen.

Eine persönliche Abgabe sowie die telefonische Auskunft sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr



Kategorie



Kontakt

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen,
Hauptreferat Wohnbauförderung

02682/600-2800 oder
057 600-2800
post.a9-wbf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/handwerkerbonus/>



Hilfe in besonderen Lebenslagen

Rechtsgrundlage: § 15 ff Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann bestehen aus:

- Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und
- Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht, oder unter Auflagen gewährt werden, die der/die Hilfesuchende zu erfüllen hat. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfesuchende Person gegenüber dem Sozialhilfeträger zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einer bzw. einem Darlehensgeber*in bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung der hilfesuchenden Person zumutbar ist.

Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens der Hilfe empfangenden Person nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten. Auf die Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Antragstellung hat direkt bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.



- Soziales

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Hauptreferat Soziales

057 600-2535

post.a6-soziales@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/soziales/sozialhilfe/hilfe-in-besonderen-lebenslagen/>



„Individuelle Spontanhilfe“ Rotes Kreuz

Eine kalte Wohnung, weil die Heizung vom Energieanbieter abgestellt wurde. Angst, bald auf der Straße zu stehen, weil man mit der Miete im Rückstand ist.

Die Sozialbegleitung und die Individuelle Spontanhilfe des Roten Kreuzes unterstützen Menschen in akuten Notsituationen. Damit die Notsituation nicht zum Dauerzustand wird, unterstützen wir durch rasche und individuelle Beratung, Information über gesetzliche Ansprüche, Vernetzung mit anderen Betreuungseinrichtungen und einmalige, nach Möglichkeit finanzielle und materielle Überbrückungshilfen.



- Soziales

Kontakt



Rotes Kreuz Burgenland
Henri Dunant-Straße 4
7000 Eisenstadt

05 70144 (Mo - Do: 07:30-16:00
Uhr, Fr: 07:30 - 13:00 Uhr)
spontanhilfe@b.rotekreuz.at



<https://www.rotekreuz.at/burgenland/ich-brauche-hilfe/individuelle-spontanhilfe>



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Interrail-Ticket



- Kinder und Jugendliche

Kontakt



**Amt der Burgenländischen
Landesregierung**
Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903
post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/interrail-ticket/>



Du magst Züge? Du magst Reisen? Du magst Europa? Dann nichts wie weg - wir haben für dich ein ganz spezielles Angebot: Hol dir vom Landesjugendreferat Burgenland eine Unterstützung für dein Interrail-Ticket. Entdecke dabei Europa und schreib dein eigenes Abenteuer - unkompliziert mit Interrail!

Durchführungszeitraum
ganzjährig



Investitionen für Jugendräume



Ausgaben für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Erhaltung sowie Einrichtung und räumliche Ausstattung von Jugendberatungsstellen, Jugendzentren, Lokalen von Jugendorganisationen, Jugendtreffpunkten u.ä. können auf Antrag durch nicht rückzahlbare finanzielle Mittel gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Aktivitäten
- Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden
- Das Vorhaben wird vom Landesjugendreferat anteilig gefördert
- Das Vorhaben muss eine entsprechende personelle, sachliche und insbesondere auch behindertengerechte Ausstattung aufweisen und der Jugend allgemein zugänglich sein
- Der bzw. die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben vom Land Burgenland unterstützt wird (Link zum Logo)
- Förderwerber*innen können die im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz angeführten Personen, Organisationen bzw. Gemeinden sein

- Kinder und Jugendliche

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903
post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/foerderungen/foerderungen-des-ljr/foerderrichtlinien-jugendzentren/#c1606>



Einzel- und Projektförderungen für junge Menschen



Wer wird gefördert?

- Junge Menschen bis zum 30. Lebensjahr
- Organisationen, denen junge Menschen angehören und die sich zu den Prinzipien der Demokratie und der Verfassung der Republik Österreich bekennen
- Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die junge Menschen betreuen
- Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung bzw. Fortbildung der Jugendbetreuer*innen widmen
- Gemeinden, soweit diese eine*n Gemeindejugendreferent*in bestellt haben

- Kinder und Jugendliche

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903
post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/einzel-und-projektfoerderungen/>



Was wird gefördert?

Kurse, Seminare, Workshops, Veranstaltungen, kulturelle Aktivitäten, Publikationen, Jugendlager, Aktivitäten zum Umweltschutz, Suchtprävention, Beiträge zur Sexualerziehung, Forschungsaufträge, Aus- und Fortbildungen von Jugendbetreuer*innen, u.v.m.

Kinderbetreuung

Tageseltern

Die Tageselternförderung ist für jeweils sechs Monate im Vorhinein zu beantragen und wird rückwirkend in Form einer Einmalzahlung gewährt. Sie kann wiederholend beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Elternteile sind berufstätig
- bei Alleinerziehenden, wenn der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist
- aufgrund der Berufstätigkeit Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 21:00 Uhr besteht und keine Kinderbetreuungseinrichtung mit entsprechenden Öffnungszeiten zur Verfügung steht



Als Förderung gebühren dem bzw. der Förderwerber*in für den genannten Zeitraum pro Kind und Monat folgende Beträge: Bei Betreuung des Kindes durch Tageseltern ein Maximalbetrag in Höhe von 90,00 Euro, jedoch höchstens in Höhe des Elternbeitrages -

- davon 100% bei Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden
- davon 85% bei Betreuung zwischen mehr als 21 und 31 Wochenstunden
- davon 70% bei Betreuung zwischen mehr als 11 und 21 Wochenstunden
- davon 40% bei Betreuung bis 11 Wochenstunden

Die genannten Förderbeträge können für jeden Monat, für den die Tageselternbetreuung in Anspruch genommen wird und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr (im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2009) gewährt werden.



- Familie

Kontakt



**Amt der Burgenländischen
Landesregierung**

Abteilung 9 - Referat Familie

057 600-2536

post.a9-familie@bglld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/kinderbetreuungsfoerderung-tageseltern/#:~:text=Die%20genannten%20F%C3%B6rderungsbetr%C3%A4ge%20k%C3%B6nnen%20f%C3%BCr,und%20betreuungsgesetz%202009%20gew%C3%A4hrt%20werden>



Kinderbetreuungsförderung



Öffentliche Kindergärten und Kinderkrippen sowie die Einrichtungen jener privaten Rechtsträger, die für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände den Versorgungsauftrag erfüllen, sind seit 1. November 2019 für Eltern beitragsfrei. Eine Antragstellung für den Gratisbesuch ist also nicht erforderlich. Von den Eltern sind nur noch zusätzliche Angebote wie Verpflegung (Mittagessen und Jause), Bastelbeiträge und allfällige externe pädagogische Zusatzangebote zu tragen. Eltern, die ihre Kinder in einem anderen Bundesland oder in einer privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Burgenland betreuen lassen und dafür Beiträge zu zahlen haben, die sie nicht von anderer Stelle refundiert bzw. gefördert bekommen, können weiterhin die Kinderbetreuungsförderung des Landes Burgenland beantragen. Die Förderung wird für maximal 11 Monate pro Kindergartenjahr gewährt.

Wichtig

Der Förderantrag kann per E-Mail, über den Postweg oder persönlich eingebracht werden. Dem Papierantrag muss eine Bestätigung angeschlossen werden, dass der zu entrichtende Elternbeitrag nicht von anderer Stelle refundiert bzw. gefördert wird. Die Antragsfrist beginnt am jeweils ersten Montag im September und läuft bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

Antrag telefonisch anfordern

057 600-2972, oder
057 600-2902

Förderung per Postweg, oder persönlich beantragen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 - Referat Elementarpädagogik

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 7 - Referat
Elementarpädagogik

057 600-2378, oder
057 600-2789
post.a7-bildung@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/kinderbetreuungsforderung/>



Kinderbonus



Der Kinderbonus besteht in einer monatlichen Zuwendung und wird ab Antragstellung für Kinder von der Geburt an bis zum dritten Lebensjahr, längstens auf die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten, gewährt.

Hierfür müssen die Förderungsvoraussetzungen für den Förderungszeitraum vorliegen.

Auszahlung

Teilzahlungen

Wichtig

Der Förderantrag muss im Original als Papierantrag über den Postweg oder persönlich eingebracht werden (nicht per E-Mail, nicht per Fax).

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 - Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Individualförderungen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

057 600-2934 oder 057 600-2747
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/kinderbonus/>



Kultur und Wissenschaft

Die Vergabe von Förderungen im kulturellen Bereich (kulturelles Ausstellungswesen, Betrieb kultureller Einrichtungen, Bildende Kunst, Büchereiwesen, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film- und Fotowesen, Volkskultur und kulturelles Erbe, Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen) erfolgt auf Basis des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und der diesbezüglichen Förderrichtlinien. Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung ist ein schriftliches Ansuchen mit der Beschreibung des Anliegens und einer genauen Kostenaufstellung.



Achtung - neue Einreichfristen:

- 1. Februar
(zwingend für Anträge auf mehrjährige Förderverträge, Basisförderungen und Jahresprogrammförderungen)
- 1. Mai
- 1. September
- 1. November
(Ansuchen für das Folgejahr möglich)

Die Förderung ist unabhängig vom Projektvolumen mit maximal 120.000 Euro limitiert.

- Kultur und Wissenschaft

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 7 - Bildung,
Kultur und Wissenschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

057 600-2358

post.a7-kultur@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderung/foerderung-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/#:~:text=Antr%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20mehrj%C3%A4hrige%20F%C3%B6rderungen%2C%20Basisf%C3%B6rderung.%E2%82%AC%20120.000%20limitiert.>



Lehr- und Schulbeihilfe der AK

Für Kinder aus einkommensschwachen Familien vergibt die Arbeiterkammer Burgenland Lehr- und Schulbeihilfen. Bezugsberechtigt sind die Eltern, wobei zumindest ein Elternteil im Burgenland beschäftigt und Mitglied der AK Burgenland sein muss. Einen Antrag auf Beihilfe können stellen:

- Familien, deren Nettoeinkommen monatlich 2.866 Euro brutto (Eltern + Kind) nicht übersteigt. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze um 10 % dieses Betrages.
- Eltern, deren Kind bzw. Kinder eine Lehre in Österreich macht bzw. machen, sowie Lehrlinge ab 18 Jahren mit eigenem Wohnsitz. Inkludiert sind auch Personen, die eine verlängerte Lehre oder eine Teilqualifizierung absolvieren.
- Eltern von Schüler*innen weiterführender Schulen ab der 9. Schulstufe, sowie
- Schüler*innen, die im 2. Bildungsweg eine berufsbildende Schule besuchen, oder Teilnehmer*innen an Maßnahmen zur Erlangung der Reifeprüfung bzw. an Qualifikationen zum Besuch einer Fachhochschule.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens bleiben Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Familienbeihilfe etc. außer Betracht.

AK Lehrbeihilfe

Sie beträgt monatlich 70 Euro und gelangt in Halbjahresraten zu je 420 Euro zur Auszahlung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Land Burgenland, AMS und dergleichen) besteht.

AK Schulbeihilfe

Sie beträgt monatlich 40 Euro im Schuljahr und wird einmalig ausbezahlt. Ist der bzw. die Schüler*in in einem Internat untergebracht, so kann der Heimkostenbeitrag bei der Berechnung des Familieneinkommens in Abzug gebracht werden. Die AK-Schulbeihilfe wird auch für den 2. Bildungsweg gewährt!

Wichtig

Die AK-Lehr- oder Schulbeihilfe wird nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.



- Aus- und Weiterbildung
- Schule

Kontakt



Arbeiterkammer Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

02682 740-3113
beihilfen@akbgld.at



https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderungen/Lehr_und_Schulbeihilfe.html



Lehrlingsausweis der AK

Jugentickets für Lehrlinge

In drei Schritten zur Freifahrt mit den Öffis

Für die Gültigkeit des Jugend-Tickets bzw. TOP-Jugentickets benötigt man den Lehrlingsausweis der Arbeiterkammer Burgenland. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist, dass man eine Lehrstelle im Burgenland hat.

Die Jugentickets sind hier erhältlich:



https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehre/lehre/Jugentickets_fuer_Lehrlinge.html

- 1. Beantragen Sie den Lehrlingsausweis online bei der Arbeiterkammer.
Alle Infos zum Lehrlingsausweis finden Sie hier:

Innerhalb einer Woche nach Antragstellung wird Ihnen eine Antrags-Bestätigung per E-Mail übermittelt. Diese führen Sie bis zum Erhalt des Ausweises bitte unbedingt mit.

- 2. Die AK sendet Ihnen den Lehrlingsausweis innerhalb von zwei Wochen per Post zu.

Der Lehrlingsausweis „edu.card“ der AK Burgenland gilt außerdem als offizieller Ausweis für diverse Lehrlingsermäßigungen. Bei vielen Veranstaltungen zahlen Lehrlinge weniger Eintritt.
Gegen Vorweisen dieses Ausweises können Lehrlinge diese Ermäßigungen erhalten.

Jugenticket um 19,60 Euro/Jahr

Gilt für Ausbildungsfahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsort in Verbindung mit dem Lehrlingsausweis (edu.card) der AK Burgenland bzw. zwischen Wohnort und Berufsschulort in Verbindung mit dem Berufsschulausweis.

Top-Jugenticket um 82 Euro/Jahr

Gilt für sämtliche öffentliche Verkehrsmittel (Verbundlinien) in Wien, Niederösterreich und Burgenland in Verbindung mit dem Lehrlingsausweis (edu.card) der AK Burgenland oder dem Berufsschulausweis.

Achtung:

Die Jugentickets gelten immer von September bis September.



- Aus- und Weiterbildung

Kontakt



Arbeiterkammer Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

02682 740-3161
lehrlingscard@akbgld.at



<https://bgld.arbeiterkammer.at/Lehrlingsausweis>



Lehrlingsförderung



Voraussetzungen für die Gewährung

- Lehrlinge bzw. Teilnehmer*innen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß Nationalem Aktionsplan für Beschäftigung
- Teilnehmer*innen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre
- Absolvent*innen von berufsbildenden, mittleren Schulen und allgemeinbildenden, höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen und
- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren

Die antragstellende Person (Eltern bzw. Unterhaltsverpflichtete oder der volljährige Lehrling mit eigenem Haushalt) muss ihren Hauptwohnsitz während des Bewilligungszeitraums im Burgenland gehabt haben.

Jede Änderung (z.B. Abbruch der Lehre, vorzeitige Lehrabschlussprüfung bzw. Änderung des Hauptwohnsitzes) ist unverzüglich bekanntzugeben. Der Antrag auf Lehrlingsförderungszuschuss kann während des aktuellen Lehrjahrs, längstens bis zum Abschluss oder Abbruch dieses, gestellt werden.

- Aus- und Weiterbildung

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Arbeitnehmerförderung

057 600-2611
post.a9-skf@bgl.d.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/lehrlingsfoerderungszuschuss/>



Förderung von Medizinstudierenden sowie von Turnusärztinnen und Turnusärzten



Ziel des Förderprogrammes ist es, Medizinstudierende sowie ärztliche Fachpersonen im Turnus frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächdeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken in der allgemeinmedizinischen Versorgung zu vermeiden. Das Land Burgenland fördert daher nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel mit Stipendien ärztliches Fachpersonal im Turnus, das bereit ist, nach der allgemeinmedizinischen Ausbildung im Land Burgenland als Kassenvertragsarzt oder -ärztin tätig zu sein. Fördergebiet ist das Land Burgenland.

- Studium



<https://www.burgenland.at/themen/gesundheit/medizinerinnen-und-medizinerfoerderungen/foerderung-von-medizinstudierenden-sowie-von-turnusaerztinnen-und-turnusaerzten/>



Mehrlingsgeburten



Die Geburt von Mehrlingen bringt zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich. Die Förderung leistet unabhängig vom Einkommen einen Beitrag zum Ausgleich dieser Nachteile.

Höhe der Förderung

Zwillinge 700 Euro
Für jedes weitere Mehrlingskind 300 Euro

Einkommensgrenze

Keine

Auszahlung

Einmalzahlung

Antragstellung

Ab Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres der Mehrlinge

Wichtig

Der Förderantrag muss im Original als Papierantrag über den Postweg oder persönlich eingebracht werden (nicht per E-Mail, nicht per Fax).

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 - Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Individualförderungen

057 600-2934 oder 057 600-2747
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/mehrlingsgeburten/>



Mittagessensförderung



Das Land Burgenland fördert einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in öffentlichen Primar- und Mittelschulen bzw. Allgemeinen Sonderschulen.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der obsorgepflichtigen Person und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für das die Förderung beantragt wird
- Besuch einer öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, öffentlichen Primarschule, öffentlichen Mittelschule oder Allgemeinen Sonderschule im Burgenland
- nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule, der Mittelschule oder der Allgemeinen Sonderschule
- keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufensystem der Einkommensgrenzen

- Familie

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 - Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Individualförderungen

057 600-2934 oder 057 600-2747
Info-Hotline: 057 600 1060
(Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr,
Fr von 8 bis 12 Uhr)
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/informationen-fuer-eltern/mittagessensfoerderung/>



Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments für Schülerinnen und Schüler an Burgenländischen Musikschulen

Mit dem Förderprogramm soll der Ankauf von Musikinstrumenten für Schüler*innen an Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks mit einem Förderanteil von 25% des Kaufpreises, jedoch max. 300 Euro, unterstützt werden.

Voraussetzung für den Genuss des Förderprogrammes ist das Vorliegen sozialer Bedürftigkeit analog den Richtlinien zur „Teilrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch“.



- Aus- und Weiterbildung
- Kultur und Wissenschaft



Kontakt

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Kennwort
„Ankauf eines Musikinstrumentes“
Abteilung 7 – Bildung,
Kultur und Wissenschaft

servicestelle.kunst@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/kultur/stipendien-ausschreibungen/soziale-foerderungen/>



Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch

Das Land Burgenland kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler*innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und die besondere Begabung der Schüler*innen im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewähren.



- Aus- und Weiterbildung
- Kultur und Wissenschaft



Kontakt

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Kennwort
„Musikschulgeldermäßigung“
Abteilung 7 – Bildung,
Kultur und Wissenschaft

post.a7-kultur@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/kultur/musikschulgeldermassigung/>



Pflegegeld

Für die Gewährung bzw. Auszahlung des Pflegegeldes ist Ihre pensionsauszahlende Stelle (PV, bvaeb, SVA der Bauern, SVA der gewerblichen Wirtschaft, etc.) zuständig.

Ansprechpartner*innen

Pensionsversicherungsanstalt (PV)
Landesstelle Burgenland
Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt
T 05 0303

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau (bvaeb)
Außenstelle Eisenstadt
Neusiedler Straße 10, 7000 Eisenstadt
T 05 0405

SVA der Bauern
Regionalbüro Burgenland
Siegfried-Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt
T 02682 631-16

SVA der Gewerblichen Wirtschaft
Osterwiese 2, 7001 Eisenstadt
T 050 808 808

Pflegeatlas Burgenland:



<https://www.burgenland.at/themen/pflege/pflegeatlas-burgenland/>



- Pflege

Kontakt



<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/1/Seite.360517.html>



Qualifikationsförderung



- Aus- und Weiterbildung

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Arbeitnehmerförderung

057 600-2333 bzw. 2286
post.a9-skf@bglld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/qualifikationsfoerderungszuschluss/>

Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von im Burgenland hauptwohnsitzgemeldeten Arbeitnehmer*innen, Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Zivil- und Präsenzdienern sowie Männern und Frauen in Karenz, die

- sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten, oder
- ihren Beruf bzw. ihre Tätigkeit wechseln möchten, und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten.

Antrag

Förderungsanträge müssen spätestens vier Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht werden. Anrechenbare Kosten sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerber*innen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen.



Förderung der Burgenländischen Schulassistenz

Gemäß § 23 Bgld. SHG 2000 umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die erforderlich sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz (vormals Eingliederungshilfe) erfolgen. Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz.

Unter Schulassistenz versteht man Personen zur Unterstützung bzw. Stellvertretung, zur pflegerischen Begleitung und zur medizinischen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen. Die Antragstellung erfolgt nicht - wie bisher - bei der Schulleitung, sondern direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege.

Dem Antrag sind die Abtretungserklärung sowie zwingend vorhandene fachärztliche/psychologische Befunde beizulegen.

Die Mitteilung über die Gewährung der Förderung erfolgt ebenfalls durch die Abteilung 6 – Soziales und Pflege.



- Behinderung
- Schule

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Hauptreferat Soziales

057 600-2535
post.a6-soziales@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/soziales/sozialhilfe/schulassistenz/#:-:text=SHG%202000,Erziehung%20und%20Schulbildung%20zu%20erhalten>



Schulbesuch im Ausland



- Schule

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Landesjugendreferat

02682 600-2903
post.a9-jugend@bgld.gv.at



<https://www.ljr.at/schulbesuche-im-ausland/>



Das Land Burgenland gewährt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine finanzielle Förderung für Schülerinnen und Schüler, die für ein oder maximal zwei Semester eine Schule im Ausland besuchen. Die Förderung ist einkommensabhängig und sozial gestaffelt.

Fördervoraussetzungen (Richtlinie):

- Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR- oder EU-Staatsbürgerschaft (Schüler*innen, die nicht EWR- oder EU-Bürger*innen oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt)
- Hauptwohnsitz im Burgenland
- anrechenbares Jahresbruttoeinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter der festgesetzten Einkommensgrenze (maximal 89.000 Euro) - Ausnahmen siehe Förderrichtlinie
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres
- Besitzer*in der BSpecial-Card des LJR (kann jederzeit unter <https://www.ljr.at/bspecialcard/> beantragt werden)

Semesterticket-Zuschuss

Das Land Burgenland gewährt Student*innen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zu diesen Kosten gehören die Kosten für Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten oder Klimatickets.

Förderhöhe

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats-, Jahreskarte oder eines Klimatickets pro Semester.

Anträge im Gemeindeamt

Förderanträge können beim jeweiligen Gemeindeamt in Papierform (schriftlich mittels Antragsformular) eingebracht oder elektronisch (Antragsformular samt Beilagen - eingescannt per E-Mail oder per Fax) an die Gemeinde gesandt werden. Die Anträge werden über das Gemeindeamt abgewickelt.

Das Land Burgenland überweist die Förderung auf das Konto der Antragsteller*innen.

Fristen

Anträge können von 1. März bis 15. Juli für das Sommersemester, und von 1. Oktober bis 15. Februar für das Wintersemester gestellt werden.



- Studium

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Individualförderungen

Info-Hotline: 057 600-1060

post.a9-skf@bglld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/mobilitaet/semesterticket-1/>



Sicherheitstüren



- Bauen und Wohnen

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - EU,
Gesellschaft und Förderwesen,
Hauptreferat Wohnbauförderung

057 600-2800



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/sicheres-wohnen/#c22187>



Schützen Sie sich und Ihr Eigentum durch die Errichtung einer Sicherheitstür.

Wie wird gefördert?

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird einmalig gewährt. Der Antrag kann bis spätestens 6 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Was wird gefördert?

- der Einbau einer Sicherheitstür, die nach der ÖNORM ENV 1627 bzw. ONÖRM B 5338 mit einer Widerstandsklasse von mind. 3 von einem entsprechend den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen errichtet wurde (bei Wohnungen).
- der Einbau einer Alarmanlage mit einer Videoüberwachungsanlage in Kombination mit dem Einbau einer Sicherheitstüre (bei Eigenheimen)
- der Nachweis über den fachgerechten Einbau der Sicherheitstüre ist vom befugten Unternehmen in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und zu bestätigen
- die Förderung beträgt 30% der anerkannten Investitionskosten, jedoch maximal 500 Euro

Wer kann den Antrag stellen?

Natürliche Personen mit dem Hauptwohnsitz am zu fördernden Objekt im Burgenland, wie Eigentümer*innen, Miteigentümer*innen, Wohnungseigentümer*innen, Mieter*innen und Pächter*innen.

Sportförderungen

Ein wesentlicher Auftrag des Landes Burgenland ist eine bestmögliche Förderung der Sportarten samt deren Infrastruktur.

Im Referat Sport- und Vereinspflege wird eine persönliche und unkomplizierte Erledigung der Anfragen ebenso gewährleistet wie Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare.



- Sport

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 - Referat
Sport- und Vereinspflege

057 600-2327

post.a9-sport@bglld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/sport/sportfoerderungen/>



Zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung

Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen und dafür eine Förderung gemäß Bundespflegegeldgesetz erhalten, oder deren Angehörige, können für die 24-Stunden-Betreuung eine Förderung erhalten.

Voraussetzungen

Die Förderung gebührt auf Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass auch eine Förderung nach dem § 21 b des Bundespflegegeldgesetzes durch das Sozialministeriumservice gewährt wird. Damit ist gewährleistet, dass die Rechtmäßigkeit der 24-Stunden-Betreuung bereits geprüft wurde.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung stellt das Vorliegen der Pflegegeld-Stufe 4 dar. Bitte beachten Sie: Bei einer fachärztlich bestätigten Demenz-Erkrankung ist die Pflegegeld-Stufe 3 ausreichend.





Höhe der Förderung

Diese hängt vom Einkommen und dem Pflegegeld des pflegebedürftigen Menschen ab.

Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung (inkl. Betreuungshonorar, Fahrtkosten, Agenturgebühren, allfällige SV-Abgaben – allerdings ohne die Verpflegungskosten) und dem Selbstbehalt der betreuten Person.

Der Selbstbehalt ergibt sich aus dem Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz, zuzüglich Pflegegeld und Förderung des Sozialministeriumservice (selbständige Betreuungskraft: 400 Euro pro Monat oder 800 Euro bei zwei Betreuer*innen; unselbständige Betreuungskraft: 800 Euro pro Monat oder 1.600 Euro bei zwei Betreuer*innen).

Die Förderung ist mit bis zu 500 Euro pro betreuter Person (bzw. für ein Paar), in Sonderfällen bis 700 Euro und Monat, begrenzt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. den Magistraten Eisenstadt und Rust einschließlich aller erforderlicher Unterlagen einzureichen.

- Pflege

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 –
Soziales und Pflege,
Hauptreferat Soziales

057 600-2535
post.a6-soziales@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/pflege/24-stunden-betreuung/zusaetzliche-landesfoerderung-fuer-die-24-stunden-betreuung/>



Wärmepreisdeckel



Der Wärmepreisdeckel ist eine Förderung des Landes Burgenland. Sie ist von der Höhe des Haushaltseinkommens und den Heizkosten abhängig. Es gibt bis zu 2000 Euro Förderung. Der Wärmepreisdeckel kann bis Ende des laufenden Jahres beantragt werden.

Für die Berechnung der Förderungen müssen Sie Unterlagen über die laufenden Heizkosten vorlegen. Das Haushaltseinkommen wird von der Förderstelle aus dem Transparenzportal abgefragt.

Eine Beantragung ist per Online-Antrag oder bei den burgenländischen Gemeinden möglich.

- Bauen und Wohnen

Kontakt

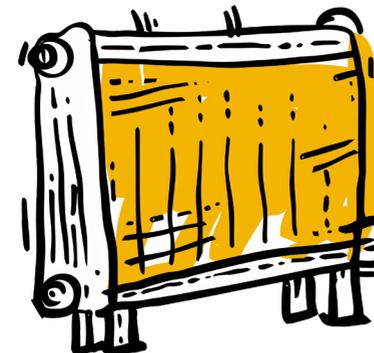


Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen,
Hauptreferat Sozial- und Klimafonds

057 600-1060
(Montag bis Donnerstag
von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)
post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/soziales/sozial-und-klimafonds/waermepreisdeckel/>



Windelgutschein



Das Referat Familie und der Burgenländische Müllverband unterstützen junge Eltern beim Umstieg auf Mehrwegwindeln und somit auf einen nachhaltigeren Lebensstil. Der Windelgutschein hat einen Wert von 100 Euro. Er kann beim Kauf einer Mehrweg-Windelausstattung im Partnerhandel im Wert von mindestens 250 Euro eingelöst werden. Familien können auch einen halben Gutschein einlösen.

Dies z.B., wenn eine bestehende Windelausstattung aufgestockt und um mindestens 125 Euro eingekauft wird. Der Windelgutschein kann bis zum 3. Geburtstag des Kindes beantragt werden. Er kann einmalig pro Kind eingelöst werden. Die entsprechenden Marken können aus dem Sortiment des jeweiligen Partner-Händlers frei gewählt werden.

Alle Partner-Händler und Marken finden Sie unter www.windelgutschein.at.

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der bzw. die Förderungswerber*in seinen bzw. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat und für ein Neugeborenes bzw. Kleinkind eine Mehrwegwindelausstattung kauft.

Förderungsgrundsätze

Anträge auf den Burgenländischen Windelgutschein sind schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formulars beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

Es müssen alle Daten vollständig eingetragen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

- Familie



Kontakt

Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Referat Familie

057 600-2675
post.a9-familie@bglgld.gv.at



https://service.bglgld.gv.at/formulare2/bglgldstart.do?sessionId=2671BFC1A-F8A4D047A2C013ADC977CFA?wfjs_enabled=true&vid=a743ffe921c-17b3e&wfjs_orig_req=%2Fbglgldstart.do%3Fevent%3Dview%26generalid%3DGS-BBF_WGSNEU&txid=8b9fc27c3341eed-33178f7b835fca773a4d5bdd6&mobileLayout=true#



Wohnbaurdarlehen der Arbeiterkammer Burgenland (AK)



Für die Sanierung ihres Wohnraumes, wie z. B. Fenstererneuerung, Wärmedämmung oder Heizungsumstellungen, erhalten Mitglieder von der Arbeiterkammer Burgenland 4.200 Euro. Es dürfen jedoch acht Jahre lang keine anderen Wohnbauförderungen in Anspruch genommen worden sein.

Die Einkommensverhältnisse müssen eine klaglose Rückerstattung des Darlehens ermöglichen.

Arbeitnehmer*innen, die ein höheres Einkommen beziehen, erhalten kein Darlehen. Die Familienbeihilfe wird bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf das zinsenlose Wohnbaurdarlehen haben AK-Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre einer österreichischen Arbeiterkammer zugehörig waren und bei der Antragstellung Mitglied der Arbeiterkammer Burgenland sind.

Richtlinien und Antragsformular (auf der betreffenden Website rechts unter „Download“)

- Bauen und Wohnen



Kontakt

Arbeiterkammer Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

02682 740-3113
beihilfen@akbglgld.at



<https://bglgld.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderungen/AK-Wohnbaurdarlehen.html#:~:text=Welche%20Einkommensgrenzen%20gelten%3F&text=F%C3%BCr%20jedes%20weitere%20Kind%20erh%C3%B6ht,Ermittlung%20der%20Einkommensgrenze%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt.>



Wohnbeihilfe



Anspruchsvoraussetzungen

- Österreichische oder eine nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellte Staatsbürgerschaft
- Hauptmieter*in und Nutzer*in des Mietobjekts
- Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und keiner weiteren Wohnmöglichkeit; Begründung des Hauptwohnsitzes ist nachzuweisen
- Kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gem. § 4 Bgld. MSG
- (zuständig Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)

Wie wird die Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand durch Miete bei Vermietungen nach dem MRG (ohne Betriebskosten) oder Darlehenstilgungen (ohne Betriebskosten) bei Vermietungen nach dem WGG (Genossenschaftswohnung) abzüglich dem zumutbaren Wohnungsaufwand laut Einkommenstabelle.

Betriebskosten werden nicht berücksichtigt! Als maximale Wohnbeihilfe werden 5 Euro pro m² anerkannter Wohnnutzfläche gewährt.

Erlöschen des Anspruches

- wenn der Mietvertrag aufgelöst ist
- bei Wegfall des dringenden Wohnbedürfnisses
- wenn der Wohnungsaufwand für Wohnbeihilfen-beziehende zumutbar wird
- bei Untervermietung

- Bauen und Wohnen
- Soziales

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds

057 600-2179

post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe-1/>



Wohnkostendeckel („Mietpreisdeckel Burgenland“)



Der Wohnkostendeckel ist ein Maßnahmenpaket des Landes Burgenland gemeinsam mit den Wohnbaugenossenschaften.

Die Mieten werden auf dem Niveau Dezember 2022 eingefroren, um mit variablen Krediten verbundene Preissteigerungen aufzufangen. Hintergrund: Die Mieter*innen konnten nicht selbst über die Kreditform fix/variabel entscheiden.

Das Land Burgenland wird dazu nicht rückzahlbare Zinszuschüsse an die Genossenschaften übernehmen. Die Genossenschaften beteiligen sich an dieser Entlastung durch den Verzicht auf weitere Mieterhöhungen, die mit zusätzlichen Zinsanstiegen zwangsläufig verbunden wären.

Das Land wird außerdem Annuitätensprünge bei der Wohnbauförderung (WBF) 2023/24 aussetzen – eine Entlastung, von der nicht nur Genossenschaftsmieter*innen, sondern auch andere betroffene WBF-Nehmer*innen profitieren.

- Bauen und Wohnen
- Soziales

Kontakt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen

057 600-2800

post.a9-wbf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/bauen/-/wohnen-neu/>



Wohnkostenzuschuss

für Lehrlinge

Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen gewährt werden, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen.



- Aus- und Weiterbildung

Kontakt



Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat
Sozial- und Klimafonds,
Referat Arbeitnehmerförderung

057 600-2611

post.a9-skf@bgld.gv.at



<https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/wohnkostenzuschuss-fuer-lehrlinge/>





Land
Burgenland